Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8542**

18. Wahlperiode 24.05.2016

Antwort

der Bundesregierung

der Abgeordneten Andrej Hunko, Sevim Dağdelen, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/8205 –

EU-Türkei-Abkommen zur Migrationsbekämpfung

Vorbemerkung der Fragesteller

Beim Europäischen Rat am 17. und 18. März 2016 haben die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten ein Abkommen mit der Türkei geschlossen, das nach Aussagen der Gipfelerklärung der „Bewältigung der Migrationskrise“ dienen soll. Kern dieses EU-Türkei-Abkommens ist die Verpflichtung der Türkei, „die rasche Rückführung aller Migranten zu akzeptieren, die keinen internationalen Schutz benötigen und von der Türkei aus nach Griechenland einreisen, und alle in türkischen Gewässern aufgegriffenen irregulären Migranten zurückzunehmen“. Für jeden auf diesem Weg zurückgewiesenen Syrer soll dem Abkommen nach ein anderer Syrer legal aus der Türkei in die EU einreisen können. Staatsangehörige anderer Länder werden von dieser Regelung ausgenommen. Darüber hinaus erhält die Türkei im Gegenzug bis 2018 bis zu 6 Mrd. Euro, das Versprechen, noch 2016 eine Visaliberalisierung umzusetzen sowie die Möglichkeit der Eröffnung neuer Kapitel in den Beitrittsverhandlungen mit der EU. Die Türkei soll außerdem zukünftig als „Türwächter“ der EU fungieren und die Einreise in die EU über die Ägäis verhindern. Ist dieses Ziel erreicht, so wird laut Gipfelerklärung eine nicht weiter definierte „Regelung für die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen aktiviert“.

Das EU-Türkei-Abkommen verstößt nach Ansicht verschiedener Organisationen und Institutionen gegen Grundrechte. Im Vorfeld des EU-Gipfels warnte beispielsweise der Menschenrechtskommissar des Europarates, Nils Muižnieks, dass pauschale Abweisungen Geflüchteter „schlicht illegal“ sind (www.tagesschau.de/ausland/eu-tuerkei-fluechtlingskrise-101.html) und forderte nach der Verabschiedung des Abkommens „legale Sicherheitsklauseln“ wie die Bindung an internationales und europäisches Recht, um das verbotene Refoulement und Kollektivausweisungen auszuschließen (www.coe.int/de/web/commissioner/-/the-implementation-of-the-eu-turkey-deal-must-uphold-human-rights). Diese Klauseln müssten nicht nur für Syrerinnen und Syrer gelten, sondern für alle Menschen, die in Griechenland ankommen. Ähnlich äußerte sich der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Filippo Grandi (www.unhcr.org/56ec533e9.html). PRO ASYL nannte das Abkommen trotz einiger Nachbesserungen einen „Frontalangriff auf das Asylrecht“ (www.proasyl.de/de/news/detail/news/trotz_nachbesserungen_eu_tuerkei_deal_verstoesst_gegen_fundamentale_menschenrechte/). Dass sich die Türkei, die die Genfer Flüchtlingskonvention

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 20. Mai 2016 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nur mit Ausnahmen unterzeichnet hat, an das Refoulement-Verbot halte, sei „reines Wunschdenken“, wie auch ein Rechtsgutachten bestätige, das der Asylrechtsexperte Reinhard Marx für PRO ASYL erstellt hat. Amnesty International nannte das Abkommen einen „historischen Schlag“ (historic blow) für Grundrechte (www.amnesty.org/en/latest/news/2016/03/eu-turkey-refugee-deal-a-historic-blow-to-rights/).

Bemerkenswert ist auch das Zustandekommen des Abkommens. Medienberichten zufolge geht es auf Absprachen zwischen der Bundesregierung und der türkischen Regierung zurück, die vorbei an den anderen EU-Mitgliedstaaten getroffen wurden (www.welt.de/politik/deutschland/article153234567/Wie-Merkel-und-Erdogan- den-Tuerkei-Deal-einfaedelten.html).

Unterdessen erlebt die Türkei eine der heftigsten Repressionswellen gegen Oppositionelle seit Langem. Seit Monaten gehen Militär und Polizei mit äußerster Brutalität unter dem Vorwand des Kampfes gegen die PKK gegen die kurdische Bevölkerung im Südosten des Landes vor. Weit über 100 Zivilistinnen und Zivilisten wurden bereits getötet, tausende verletzt oder verhaftet. Auch regierungskritische Medien sind ins Visier der Regierung geraten; zahlreiche Journalisten wurden verhaftet und mit Prozessen überzogen, ganze Medien durch staatliche Stellen übernommen. Bekanntestes Beispiel dieser Verfolgung sind die Übernahme der Zeitung „ZAMAN“ und der Prozess gegen Can Dündar und Erdem Gül von der Zeitung „Cumhuriyet“. Ihnen drohen hohe Haftstrafen, weil sie über die Unterstützung des „Islamischen Staates“ (IS) durch die türkische Regierung berichtet hatten.

Trotz dieser Entwicklungen hält die Bundesregierung daran fest, die Türkei angesichts ihrer „Schlüsselrolle“ (Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière) zu einem Partner zu machen. Bisherigen Fragen zu konkreten Menschenrechtsverletzungen und den daraus zu ziehenden Konsequenzen ist sie in vielen Fällen ausgewichen oder hat auf mangelnde eigene Erkenntnisse verwiesen (bspw. auf Bundestagsdrucksache 18/7594).

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Vereinbarkeit des EU-Türkei-Abkommens mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem EU-Recht, dem Völkerrecht und der Genfer Flüchtlingskonvention?

Die EU-Türkei-Erklärung stellt ausdrücklich fest, dass bei der Umsetzung das EU-Recht und das Völkerrecht uneingeschränkt gewahrt werden. Allen Migranten wird Schutz nach den einschlägigen internationalen Standards und in Bezug auf den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung zugesichert. Die Türkei hat wie die EU-Mitgliedstaaten die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und alle maßgeblichen völkerrechtlichen Abkommen ratifiziert; die Genfer Flüchtlingskonvention hat die Türkei mit einem Regionalvorbehalt ratifiziert. Explizit ist in der EU-Türkei-Erklärung jegliche Art von Kollektivausweisung ausgeschlossen. Darüber hinaus hat die türkische Regierung die Einhaltung dieser Schutzstandards für syrische und nicht-syrische Flüchtlinge schriftlich zugesichert.

a) Welche juristischen Untersuchungen hat die Bundesregierung in Auftrag gegeben oder selbst angestellt, um die in Frage 1 genannte Vereinbarkeit zu überprüfen?

Das Handeln der Bundesregierung und der Institutionen der Europäischen Union ist Gegenstand laufender juristischer Überprüfung durch die Bundesverwaltung.

b) Welche weiteren juristischen Einschätzungen über die in Frage 1 genannte Vereinbarkeit sind der Bundesregierung bekannt, und teilt sie deren Ergebnisse?

Die EU-Türkei-Erklärung und ihre juristische Bewertung war ein Gegenstand einer breiten öffentlichen Debatte. Die Bundesregierung hat diese Debatte zur Kenntnis genommen.

2. Wie genau wird sichergestellt, dass das EU-Recht und das Völkerrecht „uneingeschränkt gewahrt" und Kollektivausweisungen ausgeschlossen werden, wenn, wie in der Gipfelerklärung vermerkt, „alle neuen irregulären Migranten, die ab dem 20. März 2016 von der Türkei auf die griechischen Inseln gelangen, (…) in die Türkei rückgeführt" werden?

Alle auf den griechischen Inseln ankommenden Flüchtlinge haben einen Anspruch auf ein Asylverfahren entsprechend der europäischen und griechischen Vorschriften. Dies beinhaltet alle europäischen und nationalen Verfahrens- und Grundrechte im Asylverfahren und im Rechtsmittelverfahren. Migranten, deren Antrag gemäß Asylverfahrensrichtlinie negativ beschieden wird oder die in Griechenland keinen Asylantrag stellen, werden in die Türkei zurückgeführt.

Die Türkei hat wie die EU-Mitgliedstaaten die EMRK und alle maßgeblichen völkerrechtlichen Abkommen ratifiziert, die Genfer Flüchtlingskonvention mit einem Regionalvorbehalt. Darüber hinaus hat die türkische Regierung diese Schutzstandards schriftlich für syrische und nichtsyrische Flüchtlinge zugesichert. Die Bundesregierung steht in ständigem Austausch mit den Bediensteten der EU-Institutionen, des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen Hilfsorganisationen sowie der deutschen Botschaft in Ankara, um die tatsächliche Einhaltung der vereinbarten Standards zu überwachen.

3. Welche legalen Sicherheitsklauseln und praktischen Vorkehrungen sind vorgesehen, um in diesem Zusammenhang die Grundrechte der in Griechenland ankommenden Flüchtenden zu garantieren?

Die Bundesregierung unterstützt die griechischen Behörden gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Asylverfahren. Allein die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang die Entsendung von 100 Asylexperten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, 100 Bundespolizisten sowie zwölf Dolmetschern zugesichert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welche weiteren Informationen kann die Bundesregierung über die in der Gipfelerklärung erwähnte „Regelung für die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen" mitteilen, die aktiviert werden soll, „sobald die irregulären Grenzüberquerungen zwischen der Türkei und der EU enden oder zumindest ihre Zahl erheblich und nachhaltig zurückgegangen ist"?

a) Wer soll nach welchen Kriterien feststellen, ob die „irregulären Grenzüberquerungen" ausreichend zurückgegangen sind?

Die Fragen 4 und 4a werden gemeinsam beantwortet.

Die Zahl illegaler Grenzübertritte wird regelmäßig durch die zuständigen Mitgliedstaaten und FRONTEX festgestellt und bewertet.

b) Welche Staaten haben welche Zusagen für die genannte „freiwillige Aufnahme“ gemacht?

Die vorgeschlagene Regelung zur freiwilligen Aufnahme aus humanitären Gründen basiert auf einer Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. Januar 2016, die den EU-Mitgliedstaaten eine humanitäre Aufnahme von syrischen Flüchtlingen zur Entlastung der Türkei vorschlägt. Bislang gibt es hierzu noch keine konkreten Zusagen einzelner Staaten. Zunächst werden syrische Flüchtlinge aus der Türkei (1:1-Mechanismus) im Rahmen bestehender Verpflichtungen aufgenommen.

c) Welche Zusagen hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang gemacht?

Die Bundesregierung hat zum freiwilligen humanitären Aufnahmeprogramm noch keine Zusagen gemacht, sondern nimmt zunächst syrische Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen bestehender Verpflichtungen auf.

d) Welche Kriterien (wie Staatsangehörigkeit, Herkunfts- oder Transitland) sollen für die im Rahmen der „Regelung für die freiwillige Aufnahme“ in der EU aufzunehmenden Menschen angewandt werden?

Es wurden noch keine Kriterien für ein künftiges freiwilliges humanitäres Aufnahmeprogramm festgelegt.

e) Wie viele Menschen sollen im Rahmen der genannten Regelung aufgenommen werden?

Auf die Antwort zu Frage 4b wird verwiesen.

5. Welche weiteren Schritte plant die Bundesregierung nach dem Abschluss des EU-Türkei-Abkommens, um die „Flüchtlingskrise“ zu lösen?

Die Bundesregierung arbeitet weiterhin mit den anderen EU-Mitgliedstaaten und den europäischen Institutionen an einer europäischen Lösung und wirbt dafür in den sich bietenden Foren. Davon unabhängig müssen zunächst die konkreten Auswirkungen der Umsetzung des EU-Türkei-Abkommens analysiert werden, bevor darauf aufbauende Maßnahmen geplant werden.

6. Inwieweit war die Bekämpfung von Fluchtursachen Thema des Europäischen Rates oder der Verhandlungen mit der Türkei?

a) Welche Maßnahmen wurden zur Bekämpfung von Fluchtursachen beschlossen?

b) Welche finanziellen Mittel aus welchen Quellen sollen zusätzlich zur Bekämpfung von Fluchtursachen eingesetzt werden?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Union und die Türkei erklärten am 18. März 2016, dass „die EU und ihre Mitgliedstaaten (…) mit der Türkei bei allen gemeinsamen Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Bedingungen in Syrien, hier insbesondere in bestimmten Zonen nahe der türkischen Grenze, zusammenarbeiten [werden], damit die ansässige Bevölkerung und die Flüchtlinge in sichereren Zonen leben können.“ Darüber hinaus dient die Bereitstellung von 3 Mrd. Euro aus der EU-

Türkei-Fazilität auch dem Ziel, die Perspektiven von in der Türkei ansässigen Flüchtlingen zu verbessern.

7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das EU-Türkei-Abkommen die globale Zahl von Flüchtlingen insgesamt senken oder lediglich deren Einreise in die EU unterbinden wird (bitte begründen)?

Eine Senkung der globalen Zahlen von Flüchtlingen ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung, an dem durch eine Vielzahl von Maßnahmen gearbeitet wird. Die Auswirkungen einzelner Maßnahmen aus dem gesamten politischen Spektrum der Bundesregierung auf die globalen Flüchtlingszahlen lassen sich nicht quantifizieren.

8. Welche gesetzlichen Änderungen sollte die Türkei vor Beginn der Zurückschiebungen von Griechenland noch vornehmen, und welche wurden konkret vorgenommen?

Die Türkei hat vor Beginn der Rückführungen aus Griechenland eine Anpassung ihres Ausländerrechts vorgenommen, danach können auch aus Griechenland zurückgeführte Syrer um temporären Schutz in der Türkei nachsuchen. Zudem hat die Türkei eine Verordnung verabschiedet, die auch nicht-syrischen Flüchtlingen die Möglichkeit eines Zugangs zum türkischen Arbeitsmarkt gewährt.

9. Welche genauen Auszahlungsmodalitäten sind für die finanziellen Mittel festgelegt, die die Türkei von der EU erhalten soll?

Bei der EU-Türkei-Flüchtlingsfazilität handelt es sich nicht um pauschale Zahlungen an die türkische Regierung, vielmehr setzt die Europäische Kommission in Abstimmung mit der Türkei sukzessive Projekte um, die im Einklang mit den Zielen des EU-Türkei-Aktionsplans stehen, nämlich die Situation der in der Türkei unter vorübergehendem Schutz stehenden Syrerinnen und Syrer sowie deren Aufnahmegemeinden zu verbessern.

a) Ist weiterhin festgelegt, dass diese Mittel ausschließlich für Projekte verwendet werden dürfen, „die der Verbesserung der Lebensbedingungen der unter vorübergehendem Schutz stehenden Syrerinnen und Syrer sowie den Aufnahmegemeinschaften in der Türkei dienen sollen“ (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 18/7594)?

Wenn nein, welche Änderungen wurden vereinbart?

Ja. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

b) Welche genauen Kontrollmaßnahmen sind vorgesehen, um die Verwendung der Mittel zu überwachen?

Die Europäische Kommission verwaltet die Mittel der EU-Türkei-Flüchtlingsfazilität und ist auch für die Überwachung der Mittelverwendung zuständig. Diese erfolgt analog zur Verwaltung der regulären EU-Haushaltsmittel für die Rubrik 4 („Europa in der Welt“) des mehrjährigen Finanzrahmens der Europäischen Union. Dabei gelten die üblichen und hier relevanten EU-haushaltsrechtlichen Vorschriften, in diesem Zusammenhang insbesondere Artikel 194 der EU-Haushaltsordnung „Prüfungen von Finanzhilfen im Außenbereich durch die Union“.

c) Welche Sanktionierungsmaßnahmen sind vorgesehen, falls die Gelder fehlalloziert werden (vgl. Antwort zu Frage 5e auf Bundestagsdrucksache 18/7594)?

Bei Fehlallokation von Mitteln aus der EU-Türkei-Flüchtlingsfazilität greifen die üblichen Verfahren: Zahlungen können ausgesetzt werden, solange der Vorgang überprüft und nicht abschließend geklärt wird. Bei nachweislicher Fehlallokation kann die Europäische Kommission die notwendigen rechtlichen Schritte gegen die verantwortliche Organisation oder Einzelpersonen einleiten.

10. Welche Mitgliedstaaten der EU haben die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung bislang als sicheren Drittstaat eingestuft?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, dass ein EU-Mitgliedstaat die Türkei gesetzlich als sicheren Drittstaat eingestuft hat.

11. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Rechte Schutzsuchender in der Türkei grundsätzlich und auch in der Praxis sichergestellt sind, insbesondere in Hinblick auf

a) eine menschenwürdige Unterbringung und Versorgung Schutzsuchender während des Asylverfahrens (ist dies in allen Fällen sichergestellt),

Rund 250 000 der Flüchtlinge und Schutzsuchenden in der Türkei sind in Flüchtlingslagern untergebracht, in denen die materielle Versorgung und das Bildungs- und Fortbildungsangebot deutlich über dem internationalen Standard liegen. Der weitaus überwiegende Teil der Flüchtlinge und Schutzsuchenden ist bei der Unterbringung dagegen auf den freien Wohnungsmarkt angewiesen. In Abhängigkeit der Mittel, die den Flüchtlingen zur Verfügung stehen, variieren die Standards dabei sehr stark. Häufigstes Problem ist die starke Überbelegung von Wohnraum durch Flüchtlingsfamilien. Zu einem gewissen Grade profitieren viele Flüchtlinge indirekt von umfangreichen staatlich begünstigten Bauvorhaben für privaten Wohnraum für türkische Familien, bei denen alter, verlassener Wohnraum zu günstigen Preisen frei und oft von Flüchtlingen bezogen wird. Obdachlosigkeit ist unter Flüchtlingen und Schutzsuchenden nicht weiter verbreitet als unter türkischen Staatsangehörigen.

b) faire Asylverfahren und Prüfstandards (wie hoch sind die Anerkennungen und Anerkennungsquoten in Bezug auf die zehn wichtigsten Herkunftsländern in der Türkei),

Nach Angabe des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen – UNHCR – (Stand: 30. April 2016) sind in der Türkei neben Syrern vor allem folgende Nationalitäten registriert:

– Afghanistan 105 607, davon anerkannt 3 473
– Iran 26 028, davon anerkannt 6 167
– Irak 123 075, davon anerkannt 25 475
– Somalia 3 889, davon anerkannt 2 221
– Andere 7 780, davon anerkannt 2 171.

Die von UNHCR anerkannten Flüchtlinge gelten als „bedingte Flüchtlinge“ (conditional refugees), sie erhalten den internationalen Schutzstatus und können sich so lange in der Türkei aufhalten, bis sie an Aufnahmestaaten weiter vermittelt werden. Bei den von UNHCR nicht anerkannten Flüchtlingen wird geprüft, ob

subsidiärer Schutz gewährt werden kann. In allen Fällen gilt das Prinzip des Non-Refoulement. Die Türkei betont stets, es stehe allen Flüchtlingen frei, um internationale Schutzgewährung zu ersuchen.

c) die Rechte von anerkannten Flüchtlingen, etwa in Bezug auf den Arbeitsmarkzugang und die Berufsausbildung, auf die soziale und medizinische Versorgung, die Unterbringung und Freizügigkeit, den Ausweisungsschutz und Einbürgerungserleichterungen

(bitte jeweils konkret und zu allen Unterfragen beantworten und vergleichend die jeweiligen Rechte von legal in der Türkei lebenden Ausländerinnen und Ausländern darstellen)?

Gemäß türkischem Ausländerrecht können Flüchtlinge und Personen, die einem internationalen Schutzstatus unterliegen, nach Erhalt des vorgenannten Status arbeiten. Antragsteller oder Flüchtlinge mit bedingtem Flüchtlingsstatus müssen eine Arbeitserlaubnis einholen. Die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis trifft das türkische Arbeitsministerium.

Die Rechte von anerkannten Flüchtlingen sind in Artikel 89 des türkischen Ausländer- und Flüchtlingsgesetzes (Ausländergesetz und Gesetz zum internationalen Schutz) geregelt. Demnach ist die Schulausbildung in Grund- und Mittelschule gewährleistet. Zudem wird die Behandlung von mittellosen Personen gemäß den Bestimmungen des türkischen Sozialversicherungsgesetzes geregelt.

Die Unterbringung ist in Artikel 95 des türkischen Ausländer- und Flüchtlingsgesetzes geregelt. Demnach ist jeder Antragsteller oder Person mit dem internationalen Schutzstatus selbst für die Unterkunft verantwortlich. In Unterkünften, die von staatlicher Seite zur Verfügung gestellt werden, werden Personen mit besonderen Bedürfnissen vorrangig behandelt.

Freizügigkeit: Nach Artikel 84 des türkischen Ausländer- und Flüchtlingsgesetzes wird Flüchtlingen ein Reisedokument ausgestellt.

Der Schutz vor Ausweisungen ist in Artikel 55 des türkischen Ausländergesetzes geregelt. So dürfen etwa keine Personen ausgewiesen werden, denen Todesstrafe, Folter oder Misshandlung drohen, oder denen durch eine schwere Krankheit oder eine Schwangerschaft bei einer Reise schwere Risiken drohen.

Das türkische Recht kennt keinen Begriff „legal in der Türkei lebende Ausländerinnen und Ausländer“, denen als Gruppe bestimmte Rechte zugewiesen würden.

12. Ist die Bundesregierung der Überzeugung, dass für in die Türkei abgeschobene Menschen Menschenrechtsverletzungen, Folter und Kettenabschiebungen ausgeschlossen werden können (vgl. Kriterien in der Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 18/7594)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Türkei zu ihrer Zusage steht, wonach in die Türkei zurückgeführte Menschen im Einklang mit national- und völkerrechtlichen Standards behandelt werden.

13. Was ist das Ergebnis der „gewissenhaften Prüfung“ der Bundesregierung (Antwort zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 18/7594) der Vorwürfe der Menschenrechtsorganisation Amnesty International, dass türkische Behörden Geflüchtete unrechtmäßig inhaftiert, misshandelt und unter Druck gesetzt haben, in Kriegsgebiete zurückzukehren bzw. sie direkt in ihre Herkunftsländer abgeschoben haben (www.amnesty.org/en/latest/news/2015/12/turkey-eu-refugees-detention-deportation/)?

Die Bundesregierung hat die Vorwürfe aufmerksam geprüft, konnte eine Verifizierung im Einzelfall jedoch nicht vornehmen. Dennoch wurden die Vorwürfe gegenüber der türkischen Regierung angesprochen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

14. Ist die Türkei nach Ansicht der Bundesregierung als sicherer Drittstaat einzustufen?

    Wenn ja, wie begründet sie dies?

Die Bundesregierung ist vor dem Hintergrund der rechtlichen Gewährleistung des türkischen Ausländergesetzes und dem Gesetz zum internationalen Schutz, der türkischen Zusagen (siehe Antwort zu Frage 11) sowie der jüngsten Rechtsänderungen (siehe Antwort zu Frage 11) der Auffassung, dass die Türkei die Anforderungen an einen sicheren Drittstaat gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) erfüllt. Nach der Kenntnis der Bundesregierung entspricht dies auch der Auffassung der Europäischen Kommission.

15. Welche staatliche Unterstützung existiert nach Kenntnis der Bundesregierung für die etwa 2,5 Millionen Geflüchteten in der Türkei, die nach Angaben des UNHCR (Antwort zu Frage 21a auf Bundestagsdrucksache 18/7594) nicht in Flüchtlingslagern leben und etwa 90 Prozent aller Geflüchteten in der Türkei ausmachen?

Alle in der Türkei registrierten Personen unter vorübergehendem Schutzstatus innerhalb und außerhalb der Flüchtlingslager erhalten Zugang zum staatlichen kostenfreien Gesundheitssystem. Der Besuch von türkischen Schulen für syrische Kinder und Jugendliche ist kostenfrei, sofern Plätze vorhanden sind. Für sozial schwache und bedürftige Personen oder Familien gibt es die Möglichkeit, bei lokalen Behörden Unterstützungsleistungen von gemeinnützigen öffentlichen Stiftungen zu beantragen. Dies wird regional unterschiedlich gehandhabt, einen Rechtsanspruch gibt es nicht.

Die türkische Regierung arbeitet derzeit an einem bedarfsorientierten System der sozialen Unterstützung für besonders bedürftige Personen und Familien. In einer ersten Phase, die unter anderem vom Welternährungsprogramm (WFP) unterstützt wird, wurden bisher ca. 100 000 Bedürftige erreicht.

Die Unterstützung für Personen unter vorübergehendem Schutzstatus, die ganz überwiegend Syrer sind, ist nicht ausschließlich staatlich organisiert. Auch einige internationale Organisationen wie das Ernährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) oder UNICEF sowie türkische und internationale NGOs unterstützen diese Flüchtlinge unter anderem auch mit Mitteln der Bundesregierung.

16. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen seit Beginn des Kriegs in Syrien türkische Grenzschützer oder andere Kräfte von Militär oder Polizei auf Flüchtende geschossen haben, als diese die Grenze überquerten?

a) Wie viele Tote und Verletzte hat es nach Kenntnis der Bundesregierung gegeben?

b) Welche diplomatischen Schritte hat die Bundesregierung angesichts dieser Vorfälle unternommen?

Die Fragen 16 bis 16b werden gemeinsam beantwortet. Der Bundesregierung ist bekannt, dass es im Zuge des Grenzschutzes an der türkisch-syrischen Grenze zu Schüssen auf Personen gekommen sein soll. Sie hat aber, trotz Prüfung dieser Hinweise, keine eigenen gesicherten Erkenntnisse hierzu, insbesondere nicht dazu, dass gezielt auf Flüchtende geschossen worden sein soll.

17. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen die Türkei syrische Flüchtlinge nach Syrien abgeschoben hat, wie dies Amnesty International beklagt hat (www.amnesty.org/en/latest/news/2016/04/turkey-illegal-mass-returns-of-syrian-refugees-expose-fatal-flaws-in-eu-turkey-deal/)?

a) Welche weiteren Informationen kann sie über Zahl und Herkunft der Betroffenen mitteilen?

Die Fragen 17 und 17a werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kann Aussagen, wonach syrische Flüchtlinge aus der Türkei unter Anwendung von Zwang abgeschoben wurden, nicht verifizieren. Nach Angaben der türkischen Regierung haben seit Beginn des Jahres 2016 vermehrt freiwillige Rückführungen aus der Türkei nach Syrien stattgefunden.

b) Welche diplomatischen Schritte hat die Bundesregierung angesichts dieser Vorfälle unternommen?

Obgleich die Bundesregierung die betreffenden Informationen nicht bestätigen kann, hat sie die unter anderem von Amnesty International erhobenen Vorwürfe gegenüber der türkischen Regierung angesprochen.

c) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesen Vorfällen für das Abkommen mit der Türkei und die Einstufung der Türkei als sicheren Drittstaat?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 14 und 17a verwiesen.

18. Wie haben sich die Verhandlungen um die in der Antwort zu Frage 11d auf Bundestagsdrucksache 18/7594 erwähnte gemeinsame EU-Liste mit sicheren Herkunftsstaaten inzwischen weiterentwickelt?

a) Wann rechnet die Bundesregierung mit einer Verabschiedung?

Der Vorschlag der Europäischen Kommission wurde in der 17. Kalenderwoche im Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE-Ausschuss) des Europäischen Parlaments beraten. Eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments liegt hierzu noch nicht vor. Die Bundesregierung kann daher noch keine Aussage zur Verabschiedung des Vorschlags treffen.

b) Beinhaltet die Liste weiterhin die Türkei als sicheren Herkunftsstaat, wie von der Bundesregierung befürwortet?

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur gemeinsamen EU-Liste mit sicheren Herkunftsstaaten beinhaltet weiterhin die Türkei. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

19. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Türkei auch unabhängig von der EU-Liste als sicheren Herkunftsstaat einzustufen?

Derzeit nein.

20. Welche Mitgliedstaaten der EU haben die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung bislang als sicheren Herkunftsstaat eingestuft?

Nach Erkenntnis der Bundesregierung trifft dies aktuell nur auf Bulgarien zu.

21. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren die Zahl türkischer Staatsbürger entwickelt, die in der EU und in Deutschland Asyl beantragt haben, und wie hoch waren jeweils die (bereinigten) Schutzquoten?

Angaben zu Asylanträgen türkischer Staatsangehöriger in Deutschland seit dem Jahr 2011 können der beigefügten Tabelle (Übersicht Asylanträge) entnommen werden, wobei etwaige Schutzquoten aus den Daten der Tabelle ermittelt werden können. Die Bundesregierung hat keine eigene Zuständigkeit bezüglich Asyldaten anderer EU-Mitgliedstaaten. Asylstatistiken zu anderen EU-Staaten können grundsätzlich in öffentlich zugänglichen Quellen, so auch der Datenbank von EUROSTAT (Statistisches Amt der Europäischen Union) recherchiert werden.

22. Wie werden sich nach Schätzungen der Bundesregierung diese Zahlen angesichts der militärischen Eskalation in den kurdisch geprägten Teilen der Türkei und der massiven politischen Verfolgung der vergangenen Monate in Zukunft entwickeln?

Die Bundesregierung verfügt über keine entsprechenden Schätzungen.

23. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um an eigene Erkenntnisse über die in Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 18/7594 erwähnten Menschenrechtsverletzungen in der Türkei zu gelangen?

a) Zu welchen Erkenntnissen haben diese Anstrengungen geführt?

b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den gewonnenen Erkenntnissen für die Einstufung der Türkei als sicheren Herkunftsstaat?

Die Fragen 23 bis 23b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung befindet sich weiterhin im Gespräch mit relevanten Akteuren vor Ort, um entsprechenden Vorwürfen nachzugehen. Die Lage im Südosten der Türkei ist regelmäßig Gegenstand von Gesprächen zwischen der Bundesregierung und der türkischen Regierung.

24. Ist die Bundesregierung weiterhin der Überzeugung, dass die Türkei als sicherer Herkunftsstaat zu behandeln ist, wie in der Antwort zu Frage 11d auf Bundestagsdrucksache 18/7594 erklärt?

Ja.

25. Inwieweit war die finanzielle Unterstützung von Flüchtlingshilfesorganisationen durch die EU bzw. ihre Mitgliedstaaten Gegenstand des Europäischen Rates?

In der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 ist festgehalten, dass die Europäische Union in enger Zusammenarbeit mit der Türkei die Auszahlung der im Rahmen der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei ursprünglich zugewiesenen 3 Mrd. Euro weiter beschleunigen und Mittel für weitere Projekte für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, bereitstellen wird. Die Projekte für die Flüchtlinge sollten insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Infrastruktur, Lebensmittelversorgung und sonstige Lebenshaltungskosten liegen. Welche Flüchtlingshilfsorganisationen die entsprechenden Projekte konkret umsetzen, entscheidet die Europäische Kommission im Rahmen der strategischen Parameter, die der sogenannte Lenkungsausschuss der EU-Türkei-Flüchtlingsfazilität festlegt. Hier hat jeder EU-Mitgliedstaat eine Stimme, die Europäische Kommission zwei. Die Türkei ist ebenfalls Teilnehmer dieses Gremiums; sie fungiert als Berater.

Es wird ferner auf die Antwort zu Frage 9b verwiesen.

26. Wie haben sich in den vergangenen fünf Jahren die Zahlungen Deutschlands an den UNHCR und an das Welternährungsprogramm entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Folgende Zahlungen (in Mio. Euro) hat die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren an WFP geleistet:

2011: 142,31

2012: 116,04

2013: 173,1

2014: 232,12

2015: 296,33

2016: 170,01 (Stand: 29. April 2016).

Folgende Zahlungen (in Mio. Euro) hat die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren an UNHCR geleistet:

2011: 58,55

2012: 69,26

2013: 116,6

2014: 139,5

2015: 142,86

2016: 111,93 (Stand: 14. April 2016).

27. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren die Zahlungen anderer EU-Mitgliedstaaten an den UNHCR und an das Welternährungsprogramm entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Entwicklung der Zahlungen anderer EU-Mitgliedstaaten an das Welternährungsprogramm können der beigefügten Übersicht in der Anlage entnommen werden. Über den gesamten Zeitraum der Jahre 2012 bis 2016 stellt sich die Reihenfolge der zehn größten Geber aus dem Kreis der Europäischen Union wie folgt dar:

1) Großbritannien, 2) Deutschland, 3) Schweden, 4) Niederlande, 5) Dänemark, 6) Finnland, 7) Frankreich, 8) Italien, 9) Belgien, 10) Irland.

28. Nach welchen Kriterien wurden die Kapitel der Beitrittsverhandlungen der EU mit der Türkei ausgewählt, die eröffnet wurden oder deren Eröffnung in Aussicht gestellt wurde?

a) Aus welchen Gründen wurden bislang die Verhandlungskapitel 23 (Justiz und Grundrechte) und 24 (Justiz, Freiheit und Sicherheit) nicht eröffnet?

b) Wäre es nach Ansicht der Bundesregierung nicht angebracht gewesen, angesichts der massiven Verletzungen von Menschenrechten sowie der Meinungs- und Pressefreiheit zunächst die Kapitel 23 und 24 zum Gegenstand der Verhandlungen zu machen bevor, wie im Dezember 2015 geschehen, das Kapitel 17 (Wirtschafts- und Währungspolitik) eröffnet wurde?

Die Fragen 28 bis 28b werden gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung sind ergebnisoffene Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ein wichtiger Gesprächskanal und Einflusshebel. Die Bundesregierung begrüßt deshalb den neuen Schwung, den die Beitrittsgespräche mit der Öffnung von Kapitel 17 im Dezember 2015 sowie der im März 2016 getroffenen Verabredung der Öffnung eines weiteren Kapitels (33, Haushalt) im Juni 2016 erhalten haben.

Im Zusammenhang mit der Zypernfrage ist die Öffnung von insgesamt acht Kapiteln per Ratsbeschluss suspendiert. Weitere Kapitel sind durch einzelne Mitgliedstaaten unilateral blockiert. Solche unilateralen Beschlüsse betreffend Kapitel 17 und 33 wurden zwischenzeitlich zurückgezogen. Die Öffnung dieser Kapitel, für die die Türkei alle Voraussetzungen erfüllt hat, konnte deshalb beschlossen werden.

Die Bundesregierung setzt sich für eine möglichst schnelle Vorbereitung der Öffnung der Kapitel 23 und 24 ein, in deren Rahmen zentrale Fragen der Rechtsstaatlichkeit behandelt werden. Daher begrüßt die Bundesregierung derzeit laufende EU-interne Vorbereitungsarbeiten zu diesen Kapiteln. Jedoch bleiben die Annahme der Vorbereitungsdokumente (Screening-Berichte) und später die Öffnung der Kapitel bis auf weiteres blockiert. Die erforderliche Zustimmung aller EU-Mitgliedstaaten wird voraussichtlich erst im Falle weiterer Fortschritte bei der Lösung der Zypernfrage möglich werden.

29. War die Lösung der Zypernfrage Gegenstand der Verhandlungen mit der Türkei, und wenn ja, welche Absprachen wurden in diesem Zusammenhang getroffen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung war die Zypernfrage kein Gegenstand der Gespräche mit der Türkei im unmittelbaren Zusammenhang mit der Flüchtlingsfrage.

30. Waren die Situation in den kurdischen Gebieten der Türkei und der im Sommer 2015 aufgekündigte Friedensprozess Gegenstand der Verhandlungen mit der Türkei (bitte ausführen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist der innertürkische Kurdenkonflikt Thema bei den Gesprächen von EU-Vertretern mit Vertretern der türkischen Regierung.

31. Wurden Abmachungen in Bezug auf die kurdischen Gebiete und die Wiederaufnahme des Friedensprozesses getroffen, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass die Europäische Union entsprechende Abmachungen mit der Türkei getroffen hätte.

32. Hat die Bundesregierung in den Verhandlungen mit der Türkei die Wiederaufnahme des Friedensprozesses mit den Kurden eingefordert, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung betont in Gesprächen mit der türkischen Regierung regelmäßig das Recht und die Pflicht der türkischen Regierung, die Bevölkerung vor terroristischer Gewalt zu schützen und fordert zugleich die Wiederaufnahme des Friedensprozesses mit den Kurden.

33. Wurden im Gegenzug zur Zustimmung zum EU-Türkei-Abkommen Kompensationsregelungen für Griechenland und/oder die Balkanstaaten vereinbart, und wenn ja, welche?

Die EU-Türkei-Erklärung umfasst auch Maßnahmen, die von Griechenland zu treffen sind, und entsprechende Unterstützungszusagen der Europäischen Union. Maßnahmen in Bezug auf die Westbalkanstaaten sind nicht Teil der Erklärung.

34. Ist das im Jahr 2013 im von der EU an die Türkei übergebenen Fahrplan zur Visaliberalisierung formulierte Erfordernis der „Annahme und wirksame(n) Umsetzung von Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen im Einklang mit dem EU-Besitzstand und mit den Standards der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und ihrem Protokoll von 1967 ohne jede geographische Einschränkung unter Gewährleistung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und unter Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Grundsatzes, wonach jede Person, die internationalen Schutz benötigt, die Möglichkeit haben muss, einen Asylantrag zu stellen und Schutz gemäß dem Flüchtlingsstatus oder eine Form des subsidiären Schutzes zu erhalten“ (Antwort auf die Schriftliche Frage 24 der Abgeordneten Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 18/7473) nach Kenntnis der Bundesregierung weiterhin Teil der Bedingungen, die die Türkei für die beschleunigte Visaliberalisierung im Zuge des EU-Türkei-Abkommens erfüllen muss?

Eine der Zielvorgaben des „Fahrplans in Richtung Visumfreiheit mit der der Türkei“, auf deren Grundlage die Kommission entscheidet, ob und wann dem Rat und dem Europäischen Parlament ein Vorschlag zur Aufhebung der Visumpflicht durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vorgelegt wird, ist die „Annahme und wirksame Umsetzung von Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen im Einklang mit dem EU-Besitzstand und mit den Standards der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und ihrem Protokoll von 1967 ohne jede geografische Einschränkung unter Gewährleistung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und unter Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskon-

vention und des Grundsatzes, wonach jede Person, die internationalen Schutz benötigt, die Möglichkeit haben muss, einen Asylantrag zu stellen und Schutz gemäß dem Flüchtlingsstatus oder eine Form des subsidiären Schutzes zu erhalten".

a) Wann wird die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung die hier geforderte uneingeschränkte Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention abgeschlossen haben, um noch bis Ende Juni 2016 die Visaliberalisierung zu realisieren, wie in der Gipfelerklärung in Punkt 5 beschrieben?

b) Beinhaltet die Verpflichtung zur Umsetzung der Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention auch die Ratifizierung derselben durch die Türkei ohne regionalen Vorbehalt?

Die Fragen 34a und 34b werden zusammen beantwortet.

Im Dritten Bericht über die Fortschritte der Türkei bei der Erfüllung der Vorgaben des Fahrplans zur Visaliberalisierung vom 4. Mai 2016 stellt die Europäische Kommission fest, dass die Türkei die Vorgabe zur Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention umgesetzt habe.

c) Welche in Punkt 5 der Gipfelerklärung erwähnten „Benchmarks" sieht die Bundesregierung als erfüllt an und welche nicht?

Die Europäische Kommission stellt im Dritten Bericht (4. Mai 2016) über die Fortschritte der Türkei bei der Erfüllung der Vorgaben des Fahrplans zur Visaliberalisierung fest, dass folgende Anforderungen noch nicht vollumfänglich erfüllt seien:

- „Ausstellung maschinenlesbarer biometrischer Reisedokumente gemäß den Standards der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) und nach den von der ICAO empfohlenen Verfahren sowie die schrittweise Abschaffung nicht ICAO-konformer Pässe und die schrittweise Einführung internationaler Pässe mit biometrischen Daten mit Lichtbild und Fingerabdrücken entsprechend den EU-Standards, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates."

Bewertung der Kommission: Fast erfüllt.

Da die Erfüllung dieser Anforderung in der Kürze der Zeit technisch nicht möglich sei, habe Türkei ein zweistufiges Verfahren angekündigt. In Phase 1 sollen vorläufig gültige biometrische Pässe ausgegeben werden, die Fingerabdrücke und ein Foto nach dem in der Europäischen Union bis 2014 geltenden Standard beinhalten. In Phase 2, ab Oktober 2016, sollen die türkischen Behörden dann dauerhaft gültige biometrische Pässe mit Speicherchips nach aktuellem EU-Standard ausgeben.

- „Weitere Umsetzung der nationalen Strategie und des Nationalen Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung und der Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO)."

Bewertung der Kommission: Nicht erfüllt.

- „Wirksame justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit allen EU-Mitgliedstaaten, den Bereich der Auslieferung eingeschlossen, unter anderem durch den Ausbau direkter Kontakte zwischen den Zentralbehörden."

Bewertung der Kommission: Teilweise erfüllt.

- „Abschluss und uneingeschränkte sowie effektive Umsetzung einer Vereinbarung über operative Zusammenarbeit mit EUROPOL."

Bewertung der Kommission: Nicht erfüllt.

- „Annahme und Umsetzung von – den EU-Standards entsprechenden – Rechtsvorschriften für den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere was die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde anbelangt."

Bewertung der Kommission: Teilweise erfüllt.

- „Überarbeitung – im Einklang mit der EMRK und mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), mit dem EU-Besitzstand und mit den Gepflogenheiten der EU-Mitgliedstaaten – des rechtlichen Rahmens im Bereich organisierte Kriminalität und Terrorismus sowie seiner Auslegung durch die Gerichte, die Sicherheitskräfte und die Strafverfolgungsbehörden, um das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf ein faires Verfahren und auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in der Praxis sicherzustellen."

Bewertung der Kommission: Nicht erfüllt.

- „Vollständige und wirksame Anwendung sämtlicher Bestimmungen des Rückübernahmeabkommens EU-Türkei."

Bewertung der Kommission: Teilweise erfüllt, da türkische Behörden das Abkommen bisher nicht immer ordnungsgemäß umsetzten und die Klausel, nach der die Türkei zur Rücknahme von Drittstaatsangehörigen verpflichtet ist, erst ab 1. Juni 2016 in Kraft treten soll (daher noch nicht durch Kommission überprüfbar).

35. Wie viele Abschiebungen in die EU geflüchteter Menschen in die Türkei haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des EU-Türkei-Abkommens am 20. März 2016 stattgefunden?

a) Auf welcher Rechtsgrundlage fanden die Abschiebungen statt?

b) Staatsangehörige welcher Länder wurden abgeschoben (bitte aufschlüsseln)?

Die Fragen 35 bis 35b werden zusammen beantwortet.

Nach Angaben der Europäischen Kommission sind in der Zeit vom 4. bis zum 27. April 2016 insgesamt 386 Personen im Rahmen der EU-Türkei-Flüchtlingsvereinbarung vom 18. März 2016 von Griechenland in die Türkei zurückgeführt worden. Nach Angaben der Europäischen Kommission hatten davon 14 Personen die syrische Staatsangehörigkeit, die alle freiwillig zurückgekehrt sind. Über die Staatsangehörigkeiten der weiteren Personen hat die Bundesregierung keine Kenntnis.

36. Wie viele syrische Staatsangehörige sind seit Inkrafttreten des EU-Türkei-Abkommens auf Grundlage des Abkommens nach Kenntnis der Bundesregierung legal aus der Türkei in die EU eingereist?

Seit dem 4. April 2016 sind EU-weit 135 syrische Flüchtlinge auf der Grundlage des 1:1-Mechanismus in der Europäischen Union aufgenommen worden.

a) Welche EU-Staaten haben jeweils wie viele dieser Menschen aufgenommen?

Deutschland: 54

Finnland: 11

Lettland: 5

Niederlande: 31

Schweden: 34.

b) Welche weitere Entwicklung erwartet die Bundesregierung für diese Zahlen?

Die Bundesregierung richtet sich, wie auf EU-Ebene vereinbart, darauf ein, ein Viertel ihrer Resettlement-Plätze aus dem Ratsbeschluss vom 20. Juli 2015 innerhalb von vier Monaten aufzunehmen. Dies betrifft 400 Personen. Sollten die Rückführungszahlen stärker ansteigen, ist Deutschland in der Lage, diese Zahl kurzfristig zu erhöhen.

Übersicht Asylanträge (Anlage zu Frage 21)

	Asylanträge türk. Staatsangehörige in Deutschland	Asylentscheidungen zu türk. Sta.	davon: Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG*	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Januar-März 2016	550	228	2	11	1	3	100	111
2015	1.767	887	17	81	19	13	265	492
2014	1.806	1.168	21	65	24	19	546	493
2013	1.768	1.310	26	65		34	762	423
2012	1.759	1.269	29	97		29	704	410
2011	1.894	1.816	46	85		26	1.157	502

Total Contributions of EU Member States to UNHCR from 2012 to 2016 (in USD)

(Stand 14.04.2016)

	2012	2013	2014	2015	2016
AUSTRIA	2,593,834	5,032,660	2,815,524	4,187,917	837,418
BELGIUM	16,850,476	19,569,244	10,328,991	19,620,692	8,503,401
BULGARIA	141,792	10,000	11,000	12,000	
CROATIA	137,056	70,032	97,541	24,957	
CYPRUS	13,011	13,226	6,244	16,459	
CZECH REPUBLIC	337,052	313,380	394,441	2,607,077	202,508
DENMARK	58,139,553	86,486,360	77,229,927	73,149,458	50,732,307
ESTONIA	191,304	525,101	676,790	377,867	283,443
FINLAND	24,328,164	27,163,702	32,272,906	29,461,180	9,116,946
FRANCE	23,259,939	24,320,668	21,462,810	42,129,813	18,404,570
GERMANY	69,262,446	116,617,788	139,497,612	142,859,377	111,929,468
GREECE	1,436,911	115,445	68,027	22,124	
HUNGARY	2,172,522	1,958,644	1,918,027	2,577,583	
IRELAND	12,090,556	13,030,631	13,043,719	10,951,823	7,877,059
ITALY	12,827,585	10,531,936	11,292,839	20,666,283	7,462,632
LATVIA	13,333	88,351	146,335	127,074	54,825
LITHUANIA	17,986	26,237	63,434	68,604	21,978
LUXEMBOURG	10,515,008	9,740,260	10,555,885	9,659,080	8,344,167
MALTA	43,605	117,505	62,267	72,548	21,978
NETHERLANDS	103,432,851	85,568,687	77,560,909	71,989,866	50,854,574
POLAND	694,879	1,272,774	655,798	1,183,537	
PORTUGAL	300,000	195,009	307,357	269,261	164,280
ROMANIA	236,847	267,350	229,096	310,000	100,000
SLOVAK REPUBLIC	64,019	13,569	79,513		
SLOVENIA	115,282	40,706	41,379	88,280	
SPAIN	14,916,910	7,596,836	7,577,540	9,983,501	1,922,246
SWEDEN	118,301,246	128,910,259	134,235,153	110,504,583	85,977,250
UNITED KINGDOM	99,585,966	161,152,531	203,507,919	262,284,115	13,146,980



Contributions to WFP: Comparative Figures and Five-Year Aggregate Ranking

As of 01 May 2016

From 2012 to 2016
(all figures in US$)

5-year Rank		Donor	2012	2013	2014	2015	2016	Total
1		USA	1,460,147,037	1,489,070,845	2,248,329,501	2,015,509,677	514,798,567	7,727,855,627
2		United Kingdom	202,144,818	452,353,791	409,170,415	456,855,096	30,719,474	1,551,243,594
3		European Commission	386,136,255	333,375,080	371,675,260	250,347,378	185,140,929	1,526,674,902
4		Canada	367,148,725	366,660,880	350,065,593	261,645,796	142,747,646	1,488,268,640
5		Germany	150,211,612	230,391,966	301,245,980	329,258,331	242,654,349	1,253,762,238
6		Japan	190,748,732	238,532,511	156,639,695	196,773,084	129,769,612	912,463,634
7		UN CERF	136,788,354	143,322,869	137,313,501	159,928,948	58,591,246	635,944,918
8		Sweden	95,201,931	106,348,849	93,462,688	91,477,682	92,983,179	479,474,329
9		Saudi Arabia	9,041,506	21,306,016	271,146,747	151,556,169	51,916	453,102,354
10		Australia	121,728,746	95,117,699	112,790,663	72,481,915	14,494,642	416,613,665
11		UN Other Funds and Agencies (excl. CERF)	82,514,951	82,758,755	116,088,772	76,968,803	43,987,015	402,318,296
12	**	Private Donors	68,129,616	85,130,142	113,606,871	98,894,860	18,353,491	384,114,980
13		Switzerland	60,323,852	82,813,308	86,530,381	84,763,797	47,060,849	361,492,187
14		Netherlands	75,255,058	66,635,325	88,710,772	101,464,033	5,363,285	337,428,473
15		Norway	54,837,312	65,572,866	71,893,757	92,546,459	13,906,818	298,757,212
16		Denmark	43,498,318	60,700,541	67,749,057	57,044,863	30,791,789	259,784,568
17		Pakistan	22,162,114	40,074,603	69,553,012	80,626,872	36,764,827	249,181,428
18		Russian Federation	38,000,000	50,000,000	66,477,065	48,722,936	20,000,000	223,200,001
19		Finland	26,413,916	31,296,061	34,864,492	34,572,646	19,558,438	146,705,553
20		France	30,920,949	24,187,325	22,975,597	40,799,310	12,471,655	131,354,836
21		Kuwait	255,000	42,000,000	37,475,000	45,000,000	-	124,730,000
22		Republic of Korea	5,891,519	15,450,713	31,001,154	37,315,332	22,894,730	112,553,448
23		Italy	14,085,948	22,766,498	31,635,988	26,231,860	12,039,810	106,760,104
24		Brazil	82,548,102	7,091,520	4,435,252	6,093,082	-	100,167,956
25		Belgium	14,448,276	37,424,932	25,545,301	17,254,471	5,417,118	100,090,098
26		Ireland	20,002,374	23,117,391	21,336,645	29,647,274	4,527,243	98,630,927
27		Ethiopia	-	-	47,744,876	34,625,625	-	82,370,501
28		Honduras	21,258,027	24,996,364	8,347,696	24,170,423	1,001,229	79,773,739
29		Iraq	20,131,271	34,000,000	-	592,900	-	54,724,171
30		Malawi	15,541,429	3,860,000	6,388,127	17,772,373	5,852,716	49,414,645
31		Luxembourg	9,919,747	12,998,479	12,136,273	11,409,124	-	46,463,623
32		United Arab Emirates	2,925,570	50,000	29,760,000	2,163,343	-	34,898,913
33		China	4,563,472	6,565,359	11,065,413	10,466,354	-	32,660,598
34		Spain	13,167,990	3,914,095	7,717,636	7,620,825	-	32,420,546
35		Colombia	9,824,466	13,562,004	3,805,395	2,446,074	158,867	29,796,806
36		New Zealand	6,939,733	7,838,326	5,897,822	4,822,867	4,008,016	29,506,764
37		South Africa	2,785,600	20,149,996	-	-	-	22,935,596
38		Sierra Leone, The Republic Of	-	4,546,914	9,553,131	6,000,000	-	20,100,045
39		Bangladesh	5,980,863	-	3,857,645	4,127,568	2,167,126	16,133,202
40		Lesotho	1,329,771	-	8,029,036	3,664,902	2,604,167	15,627,876
41		Republic of Congo	4,615,283	2,790,447	4,178,933	2,880,074	-	14,464,737





Contributions to WFP: Comparative Figures and Five-Year Aggregate Ranking

As of 01 May 2016

From 2012 to 2016
(all figures in US$)

5-year Rank	Donor	2012	2013	2014	2015	2016	Total
42	South Sudan	-	3,727,896	5,000,000	4,109,566	-	12,837,462
43	Guatemala	-	2,477,546	4,843,491	5,214,560	-	12,535,597
44	Zimbabwe	8,388,888	-	-	1,246,409	2,403,395	12,038,692
45	The Central African Republic	-	-	12,000,000	-	-	12,000,000
46	Guinea, The Republic Of	-	-	7,100,000	3,712,564	-	10,812,564
47	Liberia	2,500,000	159,873	5,600,000	2,430,000	-	10,689,873
48	Burundi	2,129,164	2,501,085	1,940,757	3,865,731	-	10,436,737
49	Philippines	8,908,597	1,179,567	-	-	-	10,088,164
50	Austria	1,081,751	1,263,806	1,183,023	6,075,074	274,123	9,877,777
51	African Dev Bank	2,000,000	1,000,000	4,362,355	2,000,000	-	9,362,355
52	India	3,388,724	1,895,937	1,039,351	1,361,457	1,045,181	8,730,650
53	Swaziland	5,807,690	195,338	-	2,096,470	113,267	8,212,765
54	Republic of Zambia	651,314	4,140,594	1,777,720	1,506,864	-	8,076,492
55	Chad	-	411,103	-	7,220,613	-	7,631,716
56	Egypt	5,008,135	772,929	390,068	384,576	1,006,460	7,562,168
57	Senegal	5,303,791	-	-	-	-	5,303,791
58	Cambodia	1,227,000	1,227,000	1,227,000	1,227,000	-	4,908,000
59	Indonesia	2,000,000	2,819,600	-	-	-	4,819,600
60	Sri Lanka	1,560,968	9,384	2,403,559	17,713	776,356	4,767,980
61	Dominican Republic	-	4,693,926	-	-	-	4,693,926
62	Madagascar	-	824,607	3,000,000	781,388	-	4,605,995
63	Qatar	266,585	435,159	2,379,999	1,255,249	258,000	4,594,992
64	Kenya	2,558,962	579,979	-	613,402	581,421	4,333,764
65	World Bank	709,995	606,914	2,773,121	-	-	4,090,030
66	Malaysia	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	-	4,000,000
67	Iran	-	-	-	3,959,451	-	3,959,451
68	Cuba	3,388,068	-	483,885	-	-	3,871,953
69	Nicaragua	15,000	3,015,000	15,000	20,000	705,622	3,770,622
70	Gambia	511,880	-	3,188,268	-	-	3,700,148
71	Peru	2,009,674	318,586	262,989	287,876	257,894	3,137,019
72	Iceland	294,506	610,802	398,825	1,232,155	450,000	2,986,288
73	Gaza/W.Bank	-	-	2,915,452	-	-	2,915,452
74	Timor Leste	1,700,000	600,000	179,837	-	-	2,479,837
75	Union of South American Nations	1,000,000	1,250,000	-	-	-	2,250,000
76	Namibia	910,231	-	-	1,258,203	-	2,168,434
77	Turkey	-	1,000,000	100,000	1,000,000	-	2,100,000
78	Benin	1,990,557	-	-	-	-	1,990,557
79	Poland	744,173	232,459	-	991,301	-	1,967,933
80	Cote D'Ivoire, The Republic Of	1,735,069	230,747	-	-	-	1,965,816
81	Cameroon	992,442	-	-	912,300	-	1,904,742
82	Czech Republic	399,397	200,300	151,134	1,127,690	-	1,878,521
83	Congo, D.R.	324,000	880,500	604,284	-	-	1,808,784



Contributions to WFP: Comparative Figures and Five-Year Aggregate Ranking

As of 01 May 2016

From 2012 to 2016
(all figures in US$)

5-year Rank	Donor	2012	2013	2014	2015	2016	Total
84	El Salvador	-	-	-	200,000	1,500,000	1,700,000
85	Liechtenstein	384,952	434,160	334,389	401,383	98,717	1,653,601
86	Angola	1,566,280	-	-	-	-	1,566,280
87	OPEC Fund for International Development	-	800,000	500,000	-	-	1,300,000
88	Bolivia	-	322,094	174,927	323,025	323,436	1,143,482
89	Ecuador	545,593	247,780	247,780	-	5,000	1,046,153
90	Panama	68,000	21,885	578,271	375,750	-	1,043,906
91	Oman	-	-	1,000,000	-	-	1,000,000
92	Tanzania	338,536	104,861	179,376	336,922	-	959,695
93	Estonia	179,780	242,516	188,689	265,312	82,237	958,534
94	Monaco	97,880	183,424	270,905	206,267	191,561	950,037
95	Syria	884,265	40,339	20,336	-	-	944,940
96	Guinea Bissau	-	483,747	-	402,290	-	886,037
97	Uganda	756,485	-	-	-	-	756,485
98	Thailand	122,770	120,643	128,559	136,148	16,764	524,884
99	Hungary	85,188	47,174	50,706	338,947	-	522,015
100	ECOWAS	-	500,000	-	-	-	500,000
101	Armenia	177,669	-	102,065	100,681	100,417	480,832
102	Bulgaria	-	208,073	138,738	113,122	-	459,933
103	Assoc of SE Asian Nations	454,629	-	-	-	-	454,629
104	African Union	450,000	-	-	-	-	450,000
105	Tunisia	400,000	-	-	-	-	400,000
106	Mexico	289,493	-	100,000	-	-	389,493
107	Slovakia	17,615	15,000	15,000	328,947	-	376,562
108	Chile	-	20,000	20,000	316,020	-	356,020
109	Azerbaijan	100,000	-	200,000	-	-	300,000
110	Andorra	87,899	89,582	57,871	47,554	-	282,906
111	Portugal	98,975	10,000	10,000	147,661	-	266,636
112	Israel	200,000	20,000	20,000	20,000	-	260,000
113	Haiti	-	-	257,256	-	-	257,256
114	Venezuela	-	250,000	5,000	-	-	255,000
115	Intl Committee of The Red Cross	-	220,000	-	-	357	220,357
116	Sudan	-	-	219,913	-	-	219,913
117	Greece	129,870	40,761	37,831	-	-	208,462
118	Jordan	46,610	46,610	46,610	46,610	-	186,440
119	Lithuania	-	47,828	40,386	78,554	-	166,768
120	Sao Tome And Principe	-	153,137	-	-	-	153,137
121	Romania	39,735	-	-	109,649	-	149,384
122	Slovenia	-	39,267	41,379	65,483	-	146,129
123	Korea, Dpr	-	-	-	-	132,842	132,842
124	Faroe Islands	34,843	55,391	33,328	-	-	123,562
125	Mozambique	107,944	2,000	-	-	-	109,944



Contributions to WFP: Comparative Figures and Five-Year Aggregate Ranking

As of 01 May 2016

From 2012 to 2016
(all figures in US$)

5-year Rank	Donor	2012	2013	2014	2015	2016	Total
126	Latvia	-	27,137	-	56,117	-	83,254
127	Malta	-	-	-	78,563	-	78,563
128	Kazakhstan	20,000	19,975	-	29,699	-	69,674
129	Equatorial Guinea, The Republic Of	-	-	65,876	-	-	65,876
130	Nepal	-	63,910	-	-	-	63,910
131	Intl Conference on the Great Lakes Rgn	-	60,000	-	-	-	60,000
132	Argentina	-	-	-	55,300	-	55,300
133	Burkina Faso	49,111	-	-	-	-	49,111
134	Cyprus	5,109	2,587	10,584	26,350	4,338	48,968
135	Croatia	40,000	-	-	-	-	40,000
136	Holy See	-	-	37,360	-	-	37,360
137	The Togolese Republic	-	-	-	16,606	-	16,606
138	Bahamas	12,500	-	-	-	-	12,500
139	OSC	-	-	-	10,929	-	10,929
140	The Cooperative Republic Of Guyana	9,988	-	-	-	-	9,988
141	Uruguay	-	-	5,000	-	-	5,000
142	Bhutan	4,981	-	-	-	-	4,981
143	Afghanistan	2,000	-	-	-	-	2,000
GRAND TOTAL		3,955,883,507	4,393,972,988	5,571,659,395	5,058,084,626	1,731,208,137	20,706,308,653

Note: bilateral contributions are excluded.

**** Private contributions do not include extraordinary gifts-in-kind.**



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333